**Sicherheit und Gesundheit von ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe**

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind im Rahmen ihres Engagements für geflüchtete Menschen zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt. Die Gesundheit und Sicherheit der ehrenamtlich Tätigen wird durch rechtliche Vorgaben aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz geschützt.

**Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung**

Helferinnen und Helfer, die für Hilfeleistungs- oder Wohlfahrtsorganisationen ehrenamtlich tätig ist, zählen zu den Versicherten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) sind ehrenamtlich helfende Kirchenmitglieder in Kirchengemeinden versichert. Hierbei erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz auf die Tätigkeit selbst, aber auch auf den Weg zum Einsatzort und zurück nach Hause. Im Gegensatz dazu sind privat organisierte oder erbrachte Hilfeleistungen nicht bei der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Überträgt eine Kommune Aufgaben an private Organisationen (z.B. Vereine), die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren, sind deren Mitglieder ebenfalls bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (weitere Informationen <https://www.dguv.de/fluechtlinge/ehrenamtliche/index.jsp>).

**Rechtliche Vorgaben aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Für ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in der Flüchtlingshilfe gelten im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz die gleichen gesetzlichen Vorschriften. Die rechtlichen Anforderungen sind in Unfallverhütungsvorschriften <https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/vorschriften/index.jsp> sowie staatlichen Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Zentral ist hierbei die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer bzw. die hilfeleistende Organisation. In der Gefährdungsbeurteilung müssen die Gefährdungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit auftreten können (§ 3 DGUV Vorschrift 1), analysiert und Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden. In der Flüchlingshilfe muss die Gefährdungsbeurteilung bereits vor Tätigkeitsaufnahme durch die Hilfeleistungs- oder Wohlfahrtsorganisationen erstellt und bei Bedarf aktualisiert werden. Ausgehend von der Beurteilung der einzelnen Gefährdungen müssen technische, organisationale und personenbezogene Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden, um die ehrenamtlich Helfenden zu schützen. Zentrale Gefährdungen, die beispielsweise durch die räumliche Situation, Arbeitsaufgaben oder zwischenmenschliche Nähe in der sozialen, pflegerischen oder medizinischen Betreuung entstehen, sind mit Gefährdungen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege vergleichbar. Daher können bestehende Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung (z.B. Gefährdungsbeurteilung in Beratungs- und Betreuungsstellen) übertragen und angepasst werden <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/bgw-check-informationen-zur-gefaehrdungsbeurteilung-14150>. Ergänzende Informationen zum Umgang mit SARS-CoV-2 bei der Betreuung und Unterstützung von hilfesuchenden Meschen bieten die verschiedenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (z.B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste) <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus-arbeitsschutzstandards>

Eine Übersicht mit Beispielen für Gefährdungsfaktoren und weiteren Informationen zu rechtlichen Hintergründen und möglichen Präventionsmaßnahmen ist unten angefügt (*Überblick über mögliche Gefährdungen in der Flüchtlingshilfe)*.

**Spontanhelfende**

Menschen, die sich spontan dazu entschließen, ehrenamtliche Hilfe zu leisten, müssen ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Informationen und Arbeitshilfen finden sich im **WUKAS-Leitfaden für den sicheren Umgang mit Spontanhelfenden** <https://www.malteser.de/projekte/wukas/unterlagen.html> **Eine Taschenkarte** <https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/malteser_de_Relaunch/Angebote_und_Leistungen/wukas/Dokumente/Unterlagen_final/WuKAS_Taschenkarte.pdf>

**kann Spontanhelfende und Koordinatoren dabei unterstützen, alle wichtigen Gefährdungen und Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hier können weitere Aspekte wie beispielsweise die Unterweisung zur Nutzung von Persönlicher SchutzAusrüstung (PSA, z.B. FFP2-Maske) ergänzt werden.**

**Weitere gesetzliche Regelungen**

Zusätzlich zu den bestehenden Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz tragen weitere gesetzliche Vorgaben zu einem gesunden Miteinander von Geflüchteten und Helfenden bei. Gesetzliche Bestimmungen zum Infektionsschutz adressieren die Allgemeinbevölkerung und sind nicht direkt auf den Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit oder im Ehrenamt bezogen. Dennoch müssen diese gesetzlichen Vorgaben beispielsweise zu Covid-19 <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html> oder der gesetzlichen Impfpflicht gegen Masern eingehalten werden <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>